

Musterbelehrung über das Verbot der Nutzung von Tauschbörsen

von unserem Kind

durch die Eltern (beide Elternteile)

1. Mir ist bekannt, dass ich keine Tauschbörsen-Software (wie z.B. Donkey, eMule, Kazaa, Bearshare, BitTorrent) auf meinem Rechner installieren darf. Mir ist ebenso bekannt, dass ich diese Programme, auch wenn sie auf einem anderen Rechner im Haushalt installiert sein sollten, nicht benutzen darf.
2. Ebenso weiß ich, dass auch Freunde von mir nicht den Internetanschluss meiner Eltern ohne deren Erlaubnis benutzen dürfen. Dies gilt selbst dann, wenn meine Freunde ihren eigenen Laptop, Tablet-PC oder Notebook, ihr Smartphone oder Handy oder ähnliches mitbringen sollten. Wenn ich mitbekommen sollte, dass Freunde oder Bekannte von mir derartige Tauschbörsen-Programme auf ihren Rechnern haben und diese mit zu mir nach Hause bringen, informiere ich meine Eltern sofort.
3. Mir ist bekannt, dass ich auf den Router in unserem Haushalt nicht zugreifen und keinerlei Veränderungen an diesem vornehmen darf. Das Routerpasswort oder das WLAN-Passwort werde ich streng geheim halten und an niemanden weitergeben.
4. Mir ist weiter bekannt, dass ich keine Computerspiele, Programme, Musik, Videos, Filme, Texte oder Bilder auf andere Seiten im Internet hochladen oder von diesen herunterladen oder fremde Inhalte ohne Zustimmung kopieren oder sonst wie verbreiten darf.
5. Mir ist bekannt, dass durch einen Verstoß gegen diese Verbote meinen Eltern sehr viel Ärger und auch hohe Kosten entstehen können. Wenn ich mir nicht sicher bin, ob ich gegen eines dieser Verbote verstoßen könnte, frage ich meine Eltern, bevor ich etwas unternehme oder anklicke.

Ich erkläre außerdem, dass ich die vorstehenden Verbote verstanden habe und meine Eltern mit mir die Gefahren von Down- und Uploads im Internet ausführlich besprochen haben.

Datum, Unterschrift Kind

Datum, Unterschriften Eltern

Diese Belehrung wurde zuletzt in Erinnerung gerufen und nochmals besprochen:

Datum, Unterschrift Kind

Datum, Unterschriften Eltern

Anmerkungen zu dieser Belehrung:

Die Gefahren im Internet, insbesondere durch die Nutzung von Tauschbörsen, werden von Kindern – gleich welchen Alters (und natürlich auch von Erwachsenen) – gerne unterschätzt. Der Anreiz des „Kostenlosen“ scheint oftmals zu verführerisch. So werden Urheberrechtsverstöße in vielen Fällen von Kindern über den heimischen PC und Internetanschluss begangen und zwar mit fatalen und kosten-trächtigen Folgen für die Eltern als Anschlussinhaber des Internetzugangs.

Was hier wie ein Vertrag anmutet, stellt aber lediglich eine Belehrung dar!

Durch diese Belehrung kann auf Seiten der Eltern im Falle einer urheberrechtlichen Abmahnung der Nachweis erleichtert werden, dass sie ihren entsprechenden Prüfungs- und Überwachungspflichten nachgekommen sind. Ferner kann diese Belehrung nach der Entscheidung des Bundesgerichtshofes (BGH) vom 15.11.2012 ([Aktenzeichen I ZR 74/12 – Morpheus](#)) dazu führen, dass die Eltern für Verletzungen des Urheberrechts durch ihre Kinder **nicht** in die Haftung genommen werden können. Dies gilt zumindest solange, wie die Eltern **keine konkreten Anhaltspunkte** dafür haben, dass sich ihr Kind über die oben genannten Verbote hinwegsetzt. Wenn keine entsprechenden Anhaltspunkte hierfür vorliegen, sind die Eltern insbesondere nicht dazu verpflichtet, den Computer ihres Kindes nach entsprechender Software zu durchsuchen, die von ihrem Kind besuchten Webseiten zu kontrollieren oder gar den Internetzugang für ihr Kind – ganz oder teilweise – zu sperren.

Ist das Kind bereits in der Vergangenheit durch die widerrechtliche Nutzung von Tauschbörsen aufgefallen, folgt aus der vorgenannten Entscheidung des Bundesgerichtshofes jedoch ganz klar eine Überwachungspflicht der Eltern bezüglich des Nutzungsverhaltens des Kindes im Internet.

Diese Belehrung sollte in regelmäßigen Abständen wiederholt und somit erneut in Erinnerung gerufen werden. Ausreichend wird es bei einem verständigen Kind sein, das sich in der Vergangenheit an die Verbote gehalten hat, diese im Abstand von etwa einem Jahr nochmals mit dem Kind zu vergegenwärtigen.

Bitte beachten Sie abschließend, dass diese Belehrung bzw. der Nachweis über die Belehrung des Kindes kein „Wundermittel“ dafür darstellt, dass Eltern nicht als Anschlussinhaber zur Haftung herangezogen werden können. Sie dient lediglich als Anhaltspunkt und kann eine rechtliche Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Weil die Rechtsprechung, insbesondere in Bezug auf die Haftung des Anschlussinhabers für Rechtsverletzungen, äußerst komplex und vielfältig ist, bitten wir daher um Verständnis dafür, dass wir keinerlei Haftung für die Vollständigkeit und Aktualität dieser Erklärung übernehmen können.

Bei Rückfragen können Sie sich aber gern an uns wenden.

Ihr Team der

Anwaltskanzlei Weiß & Partner®
Rechtsanwälte, Patentanwalt
Katharinenstraße 16, 73728 Esslingen
E-Mail: kanzlei@ratgeberrecht.eu
<http://www.ratgeberrecht.eu>
<http://www.abmahnung-von.de>